

Erstzuordnung oder Wechsel der Vermarktungsform von Neu- und Bestandsanlagen

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:
zaehler@remstalwerk.de

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Handy

E-Mail

Anlagenidentifikation:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Inbetriebnahmedatum

Installierte Leistung

SEE-Nr. des Marktstammdatenregisters

Datum der Erstzuordnung (IBN-Datum) oder des Wechsels der Vermarktungsform: _____

Einspeisevergütung <small>(Nur zulässig bei einer Leistung < 100 kW. Für Anlagen ab IBN 01.01.2016 ≥ 100 kW besteht die Direktvermarktungspflicht, siehe untenstehende Auswahlmöglichkeit)</small>
Unentgeltliche Abnahme → Verringerung Vergütungshöhe bzw. anzulegender Wert auf 0,00 € <small>(Anzuwenden i.d.R. bei Balkonkraftanlagen < 2kW, sowie Anlagen in der Direktvermarktung [mit hoher Eigenverbrauchsquote] < 400 kW mit IBN vor 01.01.2026)¹</small>
Ausfallvergütung (nur zulässig bei Anlagen mit gesetzlich verpflichtender Direktvermarktung) ²
Marktprämienmodell (geförderte Direktvermarktung) Sonstige Direktvermarktung (ohne Inanspruchnahme einer Förderung) Lieferant / Direktvermarkter: _____ Bilanzkreis: _____ BDEW / GLN-Code Lieferant: _____ BDEW/GLN-Code Bilanzkreis: _____ E-Mail (EDIFACT): _____
Anschlusseinspeisung (nur für ausgeförderte EE-Anlagen ≤ 100 kW) ³

Hinweis: Bitte lassen Sie uns im Fall von Marktprämienmodell oder sonstiger Direktvermarktung das Kontaktdatenblatt des aufnehmenden Stromlieferanten zukommen.

Der Unterzeichner versichert, dass er als Anlagenbetreiber bzw. als Bevollmächtigter des oder der Anlagenbetreiber berechtigt ist, dem Netzbetreiber diese Meldung zukommen zu lassen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Anlagenbetreiber

¹ Für Anlagen ab Inbetriebnahme 01.01.2026 nur noch mit maximal 200 kW möglich. (Sinnvoll für Anlagen mit hohem Eigenverbrauch)

² Anlagen mit Inbetriebnahme ab 2017 können die Ausfallvergütung max. drei aufeinanderfolgende Kalendermonate und insgesamt sechs Kalendermonate bezogen auf das Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Bei Überschreitung sind wir verpflichtet Ihnen **eine Sanktionszahlung von 10€ pro kW installierter Leistung und Kalendermonat** in Rechnung zu stellen.

³ Vergütungshöhe entspricht dem jeweiligen Jahresmarktwert mit Förderdauer bis 31.12.2032.